

H. Beckenkamp: Grenzen der Rationalisierung. Ein kasuistischer Beitrag zur Zweckmäßigkeit werksärztlicher Beratung der Betriebsleitung bei arbeitsorganisatorischen Maßnahmen. [Inst. f. Arb.-Med. d. Saarland-Univ., Saarbrücken.] Zbl. Arbeitsmed. 10, 31—32 (1960).

In einer Gasanstalt wurden die Gasableser zunächst so eingesetzt, daß die gleiche Persönlichkeit die Gasuhr ablas, den Betrag ausrechnet und ihn kassierte. Dann rationalisierte man so, daß man eine Gruppe von Gasablesern aussandte, die nur ablasen, daß die Beträge maschinell gebucht wurden, und daß dann andere, nämlich die Gruppe der Geldeinzieher, von Haus zu Haus gingen und die Beträge kassierten. Dadurch verdoppelte sich die Zahl der Treppenanstiege. Als einer der Beteiligten einen Herzinfarkt erlitt, war dies der Anlaß, daß der Betriebsarzt dafür eintrat, daß bei der Arbeit Kräfte gespart werden müßten. Es wurde dafür gesorgt, daß die Gasmesser nicht in den Wohnungen, sondern im Keller angebracht wurden. Das Gewicht der Instrumententasche und der Instrumente für die Gasableser wurde erleichtert. Verf. will in seinem Aufsatz zeigen, auf welche Weise ein guter Betriebsarzt den Betriebsangehörigen Erleichterungen bringen kann. B. MUELLER (Heidelberg)

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Werner Hellenthal: Die Regelung der Zurechnungsunfähigkeit in den Rechtsordnungen des deutschen und des französischen Sprachkreises.** (Schriftenr. d. Inst. f. Europ. Recht a. d. Universität des Saarlandes. Hrsg. von BERNHARD AUBIN. Bd. 4. Ser. A: Monogr.) Stuttgart: W. Kohlhammer; Bruxelles: Librairie Encyclopédique 1959. XIII, 139 S. DM 12.—

Verf., Landgerichtsrat in Saarbrücken, betrachtet die Problematik der Zurechnungsunfähigkeit (ZU) rechtsvergleichend für das Recht Deutschlands, der Schweiz, Österreichs, Frankreichs und Belgiens, wobei er die gesetzlichen Regelungen gegeneinander abwägt und die Vor- und Nachteile der einzelnen nationalen Lösungen erörtert. Während eine gesetzliche Definition der Zurechnungsfähigkeit durchweg fehlt, gibt es für die Definition der ZU 3 Möglichkeiten (die biologische, die psychologische und die gemischte Methode). Verf. behandelt im einzelnen die biologischen und psychologischen Voraussetzungen der ZU, die *actio libera in causa* und die partielle ZU, die rechtssystematische Einordnung im Aufbau des Verbrechensbegriffs und die Regelung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Anschließend werden die Rechtsfolgen der ZU auf dem Gebiet der Strafe und unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Sicherung dargestellt, wobei den Maßnahmen der Besserung und Sicherung breiter Raum gewährt wird. Ein kurzer Abschnitt vergleicht die Vorschriften der genannten Rechtsgebiete hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen oder möglichen psychiatrischen Begutachtung; dem folgen Ausführungen über die forensische Bedeutung des Gutachtens. Er geht davon aus, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Beschuldigter zurechnungsfähig sei oder nicht, als Rechtsfrage allein dem Richter zustehe, daß aber der Sachverständige über das Tatsachenmaterial Klarheit verschaffen solle, aus dem der Richter die Rechtsfolgen abzuleiten hat. Verf. befaßt sich schließlich mit der Strafrechtsreform; die Schrift ist allerdings vor Veröffentlichung des Entwurfs des Allgemeinen Teils abgeschlossen worden. Gerade für die Vorbereitung der Strafrechtsreform sind rechtsvergleichende Arbeiten wie diese von großem Nutzen. Sie beschränkt sich bewußt auf das Erwachsenenstrafrecht. KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Edward Podolsky: The manic murderer. (Der manische Mörder.) Med.-leg. J. (Camb.) 27, 162—165 (1959).

Beim circulären Irresein kommen Totschläge im manischen, Suicide im depressiven Stadium vor. — Manische Angriffe werden in Verbindung gebracht mit vergangenen und gegenwärtigen traumatischen Erlebnissen. Die traumatischen Erfahrungen können so stark sein, daß Spannung erzeugt wird, die dazu führt, daß es bei Gelegenheit zu Totschlag kommt. — Das manische Stadium kann als eine dringende Verteidigungsreaktion gegen unbewußte Schuldgefühle, die einem psychologischen Trauma folgen, aufgefaßt werden. — Das wesentliche Ziel der Manie ist das traumatische Erlebnis abzureagieren, und dies wird zuweilen mit Totschlag vollendet. — Die Triebkräfte für die dringende Abreaktion des Traumas werden charakterisiert durch den gleichzeitigen und unvereinbaren Gebrauch von unreifen Selbstverteidigungsmechanismen, welche zu Zeiten die Form von Totschlag annehmen. — Alle Symptome des manischen Stadiums

zielen auf Beschützung des Individuums vor Einmischung von außen hin, während es damit beschäftigt ist, das psychische Gleichgewicht wiederzugewinnen. — Zu Zeiten mag Einmischung in dieses Geschehen Totschlag beschleunigen.
 RUDOLF KOCH (Coburg)

Nathan Blackman: Criminal responsibility and the community. (Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und der Staat.) [Malcolm Bliss Ment. Health Center, St. Louis.] [11. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 26. II. 1956.] J. forensic Sci. 4, 403—411 (1959).

Nach ausführlicher geschichtlicher Einleitung über die Verbrechensvorbeugung durch entsprechende Strafen, über die auf McNAGHTEN (1843) zurückgehende Beurteilung von Geisteskrankheiten bei Verbrechern sowie über die zunehmende, den Juristen nicht immer befriedigende Tätigkeit der Psychiater bei forensischen Fragestellungen berichtet Verf. mit dem Ziel, nicht die Tat, sondern die (nicht eigentlich geistesranke) Täterpersönlichkeit in ihrer geistig-seelischen Struktur und soziologischen Entwicklung aufzuhellen, über 3 äußerlich völlig verschiedene Fälle: Einen 52jährigen Gattenmörder, einen 23jährigen Sittlichkeitsverbrecher (Neger) und einen 27jährigen Exhibitionisten, der vorwiegend Kinder belästigt. Alle 3 Täter sind offenbar milieu-abnormisiert und ressentimenterfüllt, wenig zielstrebig und anpassungsunfähig sowie introvertiert, ihre Taten werden im Sinne eines Sozialprotestes als mehr oder weniger zufällige, grundsätzlich aber (wenn auch andersartig) wiederholungsfähige Strafhandlungen angesehen, bei denen eine Bestrafung unter dem Gesichtspunkt der Spezialprevention völlig nutzlos erscheint. Aufgabe der Gesellschaft, insbesondere des Staates, sollte es sein, Außenseiter nicht noch zusätzlich auszustoßen, sondern ihnen den Weg in die Gemeinschaft zu ebnen, ehe es zu Gewalttaten kommt.
 v. KARGER (Kiel)

David C. Maddison: The doctrine of "diminished responsibility" in the criminal law. (Die Lehre von der verminderten Verantwortlichkeit im Strafrecht.) Lancet 1959 II, 103—106.

Viele gebräuchliche Ansichten über den sog. freien Willen sind spekulativ und illusionistisch; ihre Anwendung im Strafrecht ist unbefriedigend. Verf. betrachtet „Verantwortlichkeit“ unter 3 Hauptgesichtspunkten: 1. die moralische Verantwortung für das eigene Tun, 2. die Fähigkeit zu rationaler Steuerung und Kontrolle, 3. das Wissen, verantwortlich entstehen zu müssen. Einen Rechtfertigungsgrund für eine Theorie der verminderten Verantwortlichkeit gibt es nicht (!). Nur wenn das Strafrecht lernt, den Verbrecher objektiv und ohne Sentiments zu sehen, wird es seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen können. Auf die Verhältnisse in Schweden und Dänemark — besonders auf die Besserungsbestrebungen — wird hingewiesen.
 GERCHOW (Kiel)

Henry Weihofen: The "test" of criminal insanity: recent developments. (Die Prüfung des verbrecherischen geistigen Defektes: Neue Entwicklungen.) [Univ. of New Mexico Coll. of Law, Albuquerque, N.M.] Int. Rec. Med. 172, 638—643 (1959).

Ausgehend vom „right-and-wrong-test“ (McNAGHTEN) des Jahres 1843 zeichnet ein Jurist die durch die moderne Entwicklung, besonders der Psychiatrie, Psychologie und Soziologie, entstandenen Schwierigkeiten einheitlicher Gesetzgebung und Rechtspraxis in Nordamerika auf. Die Arbeit, der ein zeitlich und örtlich begrenztes Interesse zukommen dürfte und die mehr die Diskussionen um ein Thema behandelt als eine klare Linie aufzuzeigen, läßt erkennen, daß man von einer Verwischung der — auf die geistigen Fähigkeiten bezogenen — klaren Gegensätze „krank“ und „gesund“ wieder zur alten Beurteilungsgrundlage von 1843 zurückkehren möchte; in Nordamerika kennt man z. B. nicht den Begriff der „erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit“, andererseits umschließt der unserem § 51 Abs. I StGB entsprechende Tatbestand dort offenbar auch den sog. Verbotsirrtum. Es werden Zweckmäßigkeitserwägungen aufgezeigt, ob beispielsweise die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch den Psychiater oder den Juristen erfolgen soll, ob eine stärkere Betonung von Exculpierungsmöglichkeiten nicht verhaltensbestimmend für die Straftäter werden könnte, in welcher Form man kriminelle Psychopathen („Soziopathen“) und Neurotiker, bei denen nach ärztlicher Auffassung Strafen wirkungslos sind, absondern kann und ob über die vereinzelt bestehenden Sonderregelungen und -behandlungen einzelner Tätergruppen (Alkoholiker, Jugendliche, Sittlichkeitsverbrecher) hinaus weitere Unterteilungen erfolgen sollen. Verf. kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß die menschliche Führung das wesentliche Moment in der Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung ist.
 v. KARGER (Kiel)

Carlo Ferrio: Sulla diagnosi medico-legale d'epilessia. (Über die gerichtlich-medizinische Diagnose der Epilepsie.) *Minerva med.-leg.* (Torino) **79**, 202 (1959).

Allgemeine Ausführungen vom Standpunkt des Klinikers, im wesentlichen Ratschläge für das therapeutische Verhalten bei unsicherer Diagnose. SCHLEYER (Bonn)

E. Dumont et L. Massion-Verniory: Le syndrome de Ganser. (Das Gansersche Syndrom.) *Rev. Droit pénal Crimin.* **40**, 163—200 (1959).

Ausführliche Bearbeitung des Problems in sehr übersichtlicher Form mit insgesamt sechs eigenen, recht instruktiven Fällen. Es wird unterschieden zwischen dem Ganserschen Symptom, dem „Vorbeireden“, das fast ausschließlich bei verschiedenen Schwachsinnsgarden beobachtet wird, und dem eigentlichen Ganserschen Syndrom (GS) (Vorbeireden, Amnesie, Entpersönlichung, Bewußtseinsstörung, hysterische Verdrängung u. a.), das in sich nicht einheitlich erscheint. Verff. unterscheiden zwischen GS als Haftreaktion, als sicher post-commotionelle Erscheinung, als posttraumatischen Zustand bei bestehender neurotischer Anlage, als Prodrom auf Schizophrenie, als Beobachtung bei der Oligophrenie, als mögliche Folge verschiedener psychischer Traumen, als Nebenbefund bei der Epilepsie und schließlich beim Alkoholismus. Seiner Natur nach dürfte das GS auf hysterische Veranlagung, eventuell einen Selbstschutz des Ich, zurückzuführen sein, wenn auch andere Ansichten vertreten werden (ständiges Symptom von Psychosen, pathologische Simulation). Hinsichtlich der Pathogenese werden mehrere Autoren zitiert. Als Gerichtsmediziner soll man beim Verdacht auf das GS das gesamte diagnostische Rüstzeug einsetzen. Das GS allein rechtfertigt nicht die Annahme der Zurechnungsunfähigkeit, allenfalls einer erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit beim Vorliegen von Erb- und/oder Milieuschäden; ist das GS jedoch Begleiterscheinung anderer Erkrankungen oder Folgezustände (Psychosen, Demenz o. ä.), besteht Zurechnungsunfähigkeit. Zivilrechtlich sollte man auch bei nicht ganz sicheren Fällen traumatischer Genese eine kleine Entschädigung gewähren, um einer Rentenneurose vorzubeugen. v. KARGER (Kiel)

Ian Stevenson and Thomas W. Richards: Prolonged reactions to mescaline. A report of two cases. (Verlängerte Reaktionen auf Mescaline. Bericht über zwei Fälle.) [Dept. of Neurol. and Psychiat., School of Med., Univ. of Virginia, Charlottesville, and Dept. of Psychiat. and Neurol., Louisiana State Univ. School of Med., New Orleans.] *Psychopharmacologia* (Berl.) **1**, 241—250 (1960).

Zwei Fälle von verlängerter Wirkung von Mescaline (400 mg per os), die eine 4 Tage, die andere 11 Tage dauernd bei einem 24jährigen Medizinstudenten und einer 22jährigen Medizinstudentin werden beschrieben. Die 2 Personen, die die verlängerte Wirkung zeigten, hatten Erscheinungen während der Maximalintoxikation, welche heftiger waren als die der meisten anderen Personen in einer Serie von 47 Experimenten an 25 Versuchspersonen. Ihre Reaktionen waren jedoch nicht stärker als die einiger anderer Testpersonen, welche keine verlängerten Erscheinungen zeigten. Bei beiden Personen waren die Symptome ähnlich milden schizophrenen Entäußerungen. Die eine Person hatte eine lebenslange Neigung zu Zurückziehung in Phantasien während des Stress. Sie nahm M. zu einer Zeit von Stress in ihrem Leben. Das M. scheint ihre Neigung zu Zurückziehung bis zu psychotischem Ausmaß zeitweilig verstärkt zu haben.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Lawrence Zelic Freedman: Pharmacodynamics and psychiatric investigation. (Über die Anwendung von Pharmaka bei der psychiatrischen Untersuchung.) [Dept. of Psychiat., Yale Univ., New Haven.] *Int. Rec. Med.* **172**, 617—622 (1959).

Die Erörterung geht davon aus, daß es unmoralisch und technisch undurchführbar ist, durch die Verabfolgung von Drogen Geständnisse zu erzwingen. Zweck der Arbeit ist es, die Rolle zuverlässiger Drogen für die Erforschung der Verbrechensursachen, insbesondere der Motive, aufzuzeigen. Experimentelle und klinische Erfahrungen lassen erkennen, daß nur solche Personen bereit sind, unter dem Einfluß von Drogen auszusagen, die „bewußt oder unbewußt“, Gründe dafür haben. Die Drogen (Scopolamin, Barbiturate usw.) sind kein „Wahrheitsserum“. Sie vermindern die Hemmungen bei der Aussage und fördern diese insofern, als ihr nicht nur wirklich Erlebtes, sondern auch Vorgestelltes und Suggestiertes zugrunde liegen kann. Das Ergebnis ist also nicht „Wahrheit“ im eigentlichen Sinne. Man kann Unrecht tun, wenn man dieses Verfahren als ein Instrument der Tatsachenermittlung verwendet. In vielen Fällen kann es dia-

gnostisch förderlich sein. „Amobarbital interviews“ werden für besonders geeignet zur Erforschung der Motivation und Psychogenese verbrecherischer Handlungen gehalten.

GÉRCHOW (Kiel)

Carlos A. León: Reflexiones sobre la higiene mental en el medio universitario. (Betrachtungen über die geistige Hygiene im Universitätsmilieu.) Arch. Crimin. Neuro-psiq. 7, 377—388 (1959).

Die Forschungen des Verf. fanden in verschiedenen südamerikanischen medizinischen Fakultäten statt. Geistige Hygiene will er in dem von den Sachverständigen der Weltgesundheitsverfassung festgelegten Sinn verstanden wissen. Für das Leben und die Individualität des Medizinstudenten ist sein Verhältnis zur Universität, Professoren, Mitstudenten und Patienten, in geringerem Maße auch seine Einstellung zur familiären Umwelt ausschlaggebend. In seiner Einstellung zu den internen Angelegenheiten der Universität begegnete Verf. allen Graden, von der innigsten Verehrung bis zur äußersten Verwerfung. Die Fakultät bedeutet für die einen die Alma Mater, für andere eine Stiefmutter; am häufigsten etwas Unpersönliches, Abstraktes, Kaltes, seinen innigen Lebensbedürfnissen völlig Fremdes. Prüfungen und Zensuren bedeuten zu oft ein Ziel statt eines Mittels, wirkliche Fähigkeit zu erlangen. Eine zweckmäßigere Methode der Leistungsbewertung könnte diesem Übel vorbeugen. Ähnlich den Professoren gegenüber; von der völligen Identifikation bis zu Feindseligkeit. Manche Professoren locken die Studenten durch ihre Tüchtigkeit und ihren Ruf an. Es kommt aber auch vor, daß Studenten aus Furcht vor einem verachteten Lehrer zu einer defensiven Identifikation mit dem Angreifer umschalten. Der Umgang mit älteren, vorgesetzten Studenten, die man hemmungslos befragen und von denen man sich Kenntnisse und Rat holen kann, ist beliebt. Jüngere Mitstudenten werden dagegen häufig mißachtet, besonders während der ersten Semester. Der Streit um die Zensuren erzeugt heftige Nebenbuhlerschaft. Beliebt ist das Verhältnis zu solchen Patienten, mit denen man leicht und angenehm verhandeln kann, deren Krankheiten an Hand objektiver Symptome leicht und sicher diagnostiziert werden können und die bald auf Therapie ansprechen. In dem Maße, wie Patienten von diesen Idealen abweichen, stellen sie die Ganzheit und die Gemütsreife des Studenten auf eine härtere Probe. Bei der Wahl eines Spezialfaches spielen oft Abwehrmechanismen gegen außerbewußten Komplexen eine große Rolle, ganz besonders bei der Psychiatrie. Unheimliche Triebe werden durch Projektion, Überkompensation, Leugnung oder Identifikation mit dem Angreifer verarbeitet. Erotische Triebe führen manchmal durch Leugnung und Isolierung zu kaltem und gefühlslosen Benehmen oder durch Koarktation zur Flucht. Es ist ein menschlicher und unformeller Umgang der Professoren mit den Studenten außerhalb der Unterrichtsstunden anzuraten. Auch eine Aufklärung der Studenten über die Möglichkeit des Bestehens der abnormen Komplexe und Triebe würde sie verhüten können. Von seiten der familiären Umwelt haben sich der Zwang zu einer unwillkürlichen Berufswahl, zu hohe Forderungen, Lieblosigkeit und Zwietracht besonders schädlich erwiesen.

FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

Leopoldo Cortejoso: Les manos del hombre y su valor en la expresion psicologica. (Die Hände des Menschen und ihr Wert im psychologischen Ausdruck.) [Real Acad. de Med. y Cir., Valladolid.] Gac. méd. esp. 33, 439—442 (1959).

Die Persönlichkeit des Mannes drückt sich in Worten und Gebärden aus. Letztere, bei denen die Hände eine so große Rolle spielen, entlarven den Menschen mit voller Offenheit; sie lügen nie. Die Gebärden enthüllen den Charakter. Bei der Entwicklung des Kindes tritt die Rolle der Hände klar zutage. Anfangs macht es nur Greifbewegungen, später Nachahmung der bei den Erwachsenen gesehenen Handgriffe, Bewegungen und Gebärden, schließlich bei voll entwickeltem Charakter hat das bereits aufgewachsene Kind die volle Autonomie und Beherrschung der Handbewegungen erreicht. Mehrere in Hexereibüchern und bekannten Bildern zu sehende Haltungen der Hände werden angeführt. Über das Verhältnis der Hand zu den endokrinen Drüsen, dem Temperament und dem Scharfsinn hält sich Verf. an CHARLOTTE WOLFF. Bei der jetzigen Spannung im Erdball sind 2 Welten zu unterscheiden: die mit geballter Faust, ein Ausdruck des Hasses, und die mit offener Hand, ein Zeichen des Friedens.

FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

Joseph Masling: The effects of warm and cold interaction on the administration and scoring of an intelligence test. (Der Einfluß von verbindlicher und kühler

Einstellung auf die Beantwortung und Punktwertung eines Intelligenztests.) *J. cons. Psychol.* 23, 336—341 (1959).

Verf. untersuchte die Beeinflussung verbindlicher bzw. kühler Kontaktnahme zwischen Prüfer und Prüfling auf das Ergebnis und die Punktwertung eines Intelligenztests. Er fand bestätigt, daß die Antworten sowie die Bewertungen in einer verbindlichen Atmosphäre besser ausfielen als in einer kühlen.
WEBER-KRUG (Würzburg)

Donald W. Loria: **Recognizing and handling. A traumatic neurosis case.** (Erkennung und Behandlung. Die traumatische Neurose.) *J. forensic Sci.* 6, 64—77 (1959).

Die Ausführungen sind sehr allgemein gehalten und vorwiegend für Juristen bestimmt. Verf. schildert die hinreichend bekannten Symptome, die den Juristen veranlassen sollten, einen Psychiater oder (und) Psychologen zu Rate zu ziehen; vor allem wenn über das Bestehen eines organisch-körperlichen Schadens hinaus „emotionelle Effekte“ eine Rolle spielen, die Ausdruck einer mangelhaften Erlebnisbewältigung sind. Vor allem wird darauf hingewiesen, daß in bestimmten Entwicklungsphasen und individuellen Lebenssituationen „traumatische Neurosen“ bevorzugt in Erscheinung treten: Pubertät, kurz nach der Eheschließung, kurz nach einer Geburt, während einer Ehescheidung; dann in den Involutionsphasen, besonders der Menopause.
GERCHOW (Kiel)

Leo L. Orenstein: **Credibility of the witness.** (Glaubwürdigkeit des Zeugen.) [Dept. of Neuropsychiat., New York Univ. Coll. of Med., *New Int. Rec. Med.* 172, 623—628 (1959).

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen wurde vom psychodynamischen Gesichtspunkt geprüft. Dabei ist zu beachten, daß sowohl unbewußte wie auch bewußte Kräfte auf das Wahrnehmungsvermögen und das Gedächtnis des Menschen einwirken. Aber auch die Folgerungen aus den Zeugenaussagen unterliegen individuellen Einflüssen, da auch in denjenigen Menschen, die eine Zeugenaussage anhören und bewerten müssen, bestimmte und nicht immer einheitliche psychische Kräfte wirken. — Nach den allgemeinen Erfahrungen wird der Art und Weise, in welcher der Zeuge aussagt, ein großes Gewicht bezüglich seiner Glaubwürdigkeit beigemessen. Es liegt aber in der Fehlbarkeit der menschlichen Natur, daß selbst ein aufrichtiger (honest) Zeuge die Realität verzerren kann, während der eingefleischte Meineidige auch einmal objektiv richtige Aussagen machen kann. Ausschlaggebend bleiben die psychischen bzw. emotionalen Faktoren, die im Augenblick der Aussage auf den betreffenden Zeugen einwirken. — Aber auch die Sachverständigen können ihre unbewußten Konflikte haben. Es wird deshalb die Frage angerührt, ob die Art und Weise der Gerichtsverhandlungen für die Rechtspflege wirklich befriedigend ist.
ROMMENEY (Berlin)

Werner Janzarik: **Die Beurteilung der Gefährlichkeit psychisch Kranker im Unterbringungsverfahren.** [Nervenklin., Univ., Mainz.] *Neue jur. Wschr. A* 12, 2287 bis 2290 (1959).

Paul Wohlfarth: **Das neue englische Irrenrecht.** *Dtsch. med. J.* 11, 75—77 (1960).
BGB § 839; GG Art. 34 (Einweisung in Heilanstalt wegen Gemeingefährlichkeit, Anforderungen an Gutachten). a) Die Frage, ob eine die Einweisung in eine Heilanstalt rechtfertigende „Gemeingefährlichkeit“ vorliegt, ist eine Rechtsfrage und von der die Einweisung verfügenden Behörde selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen. b) Zur Frage, welche Anforderungen an eine derartige Prüfung und an das „Gutachten“ eines Amtsarztes zu stellen sind. [BGH, *Urt. v. 4. V. 1959; III ZR 38/58, Hamm.*] *Neue jur. Wschr. A* 12, 2303—2304 (1959).